

Elektronische Kassensysteme müssen von 2020 an über Sicherungseinrichtungen verfügen, die die Transparenz über die darin erfassten Einnahmen erhöhen. Damit diese Regelung effizient umgesetzt werden kann, ist eine Datenstandardisierung notwendig. Erst hiermit wird eine automatisierte Weiterverarbeitung in elektronischen Kassenbuch-, Archivierungs- und Buchführungssystemen möglich. Nun entwickelten Experten einen neuen Kassenstandard – mehr dazu weiß auch Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S. 4

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Handwerkerleistungen

Zu weit weg von der Haustür

Kein Hü und Hott bei der AfA

Eigentümer muss sich festlegen

Seite 2

Homeoffice statt Wohnraum

Vermietung mit Fallstricken

Seite 3

Transparenz bei Kassendaten

Neuer Standard soll helfen

Künstlersozialversicherung

Abgabesatz bleibt 2019 stabil

Seite 4

Freigrenze für Sachbezüge

Ärger rund um die Anlieferung

Auflösung des Arbeitsvertrags

Abfindung und Steuern sparen

Seite 5

„Sachgerechter Maßstab“

1%-Regelung ohne Bedenken

Seite 6

Streit rund um die Umsatzsteuer

Wann müssen Vereine zahlen?

Seite 7

Berichtigte Vorsteuermeldung

Rückzahlung muss sein

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESFINANZHOF ENTSCIED ZUR ORTSANGABE IN EINER RECHNUNG

Erleichterung beim Vorsteuerabzug

Zwei aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) erleichtern vielen Unternehmen das Leben – vor allem, wenn sie im Internet oder grenzüberschreitend Geschäfte machen. Konkret geht es dabei um die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. Die Frage, ob die dafür vorgelegten Rechnungen ordnungsgemäß sind, ist regelmäßig Anlass für Streit mit dem Finanzamt und führt nicht selten zu einer zeitintensiven (und meist alles andere als vergnügungssteuerpflichtigen) Außenprüfung. Die neuen Urteile des BFH sorgen hier für mehr Klarheit und reduzieren so das Streitpotenzial.

Bislang war die vollständige Anschrift notwendig

Im Kern ging es dabei um die Angabe des Orts, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Laut Umsatzsteuergesetz (UStG) setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer eine Rechnung voraus, die – neben anderen Erfordernissen – die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Im ersten Fall (BFH, Az. V R 25/15) erwarb der Kläger als Autohändler Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der „im



Foto: Jorma Bork/pixelio.de

Onlinehandel“ tätig war, ohne dabei ein „Autohaus“ zu betreiben. Dieser stellte seinem Kunden Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Im zweiten Fall (BFH, Az. V R 28/16) bezog die Klägerin als Unternehmerin in neun Einzellieferungen 200 Tonnen Stahlschrott aus Ungarn von einer GmbH. In den Rechnungen war der deutsche Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzten Festnetz- und Faxnummern gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmendienste. Ein Schreibtisch in der Kanz-

lei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

Der BFH bejahte in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe der „vollständigen Anschrift“ des leistenden Unternehmers reichte die Angabe eines Ortes mit „postalischer Erreichbarkeit“ aus. Die Rechtsprechungsänderung beruht auf Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 15. November 2017, Az. C 374/16 und Az. C 375/16). ■

STEURO-Tipp

Worauf Unternehmen beim Vorsteuerabzug sonst noch achten sollten bzw. welche Erfordernisse eine Rechnung erfüllen muss, weiß der Steuerberater.

GRUNDERWERBSTEUER

Keine Steuer für die Einbauküche

Werden im Zuge eines Immobilienkaufs gebrauchte bewegliche Gegenstände mit erworben, wird für diese keine Grunderwerbsteuer fällig. Dies gilt für Gegenstände, die werthaltig sind und wenn keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise bestehen. Das jedenfalls entschied das Finanzgericht Köln (Urteil vom 8. November 2017, Az. 5 K 2938/16; veröffentlicht am 20. Juli 2018).

Geklagt hatten die Käufer eines Einfamilienhauses. Im notariellen Kaufvertrag war vereinbart, dass von dem Kaufpreis in Höhe von 392.500 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und Markisen 9.500 Euro entfielen. Das Finanzamt erhob auch auf diesen Teilbetrag Grunderwerbsteuer, weil es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Den Käufern sei es nur darum gegangen, die Grunderwerbsteuer zu sparen. Diese wehrten sich gegen diese Unterstellung – letztlich erfolgreich.

Das Finanzamt hätte erst einmal nachweisen müssen, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt worden seien. Gleichzeitig stellten die Richter klar: Zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebauten Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet. ■

VERBILLIGTE VERMIETUNG

Möblierung richtig berücksichtigen

Bei der verbilligten Überlassung (teil-)möblierter Wohnungen z.B. an nahe Verwandte muss bei der Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete ein Zuschlag für die Möblierung berücksichtigt werden. Allerdings kann das Finanzamt hier nicht willkürlich handeln, entschied jetzt der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 6. Februar 2018, Az. IX R 14/17). Wie betroffene Vermieter hier im jeweiligen Einzelfall zu verfahren haben, weiß der Steuerberater. ■



Foto: kadebruehl/fotolia.de

HIN UND HER BEI HANDWERKERLEISTUNGEN

Zu weit weg von der Haustür

Zuletzt zeigten sich die Gerichte beim Begriff „im Haushalt“ flexibel. Doch grenzenlos ist ihre Toleranz dann doch nicht.

Ein entscheidendes Kriterium beim Thema Handwerkerleistung und Steuerbonus heißt „im Haushalt“. Bei der Grenzziehung zeigten sich die Gerichte zuletzt oft tolerant und machten in ihrer Auslegung nicht an der Grundstücksgrenze Halt (s. etwa STEURO 4/2018).

Doch überstrapazieren sollte man diese Toleranz nicht, wie jetzt ein Hauseigentümer in Bayern erfahren musste. Er hatte einen Handwerker mit der Errichtung eines Zauns rund um sein Grundstück beauftragt. Der Handwerker stellte den Zaun zunächst in seiner Werkstatt her und montierte ihn dann vor Ort. In seiner Steuererklärung machte der Eigentümer die Arbeitskosten für Herstellung und Montage geltend, insgesamt über 6.000 Euro.

53 Kilometer vom Grundstück bis zur Werkstatt waren dem Finanzamt zu viel

Das Finanzamt wollte aber nur etwa 1.300 Euro anerkennen, nämlich die Kosten für die Montage vor Ort. Die Herstellung des Zauns habe schließlich 53 km vom Haus entfernt stattgefunden. Der Eigentümer klagte, doch das Finanzgericht München sah es genau so wie das Finanzamt (FG München, Urteil vom 19. April 2018, Az. 13 K 1736/17, rechtskräftig).

Hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung des Zauns fehle es am räumlich-funk-



Foto: Alexander Limbach/fotolia.de

tionalen Zusammenhang der ausschließlich in der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistungen mit dem Haushalt des Klägers, so die Richter. Sie schränkten zwar gleichzeitig ein, dass die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen auch begünstigt sein kann, wenn sie jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden. Dann muss es sich allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

An genau diesem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang fehlt es aber, wenn die Handwerkerleistung in deutlichem Abstand zum Grundstück des Steuerpflichtigen durchgeführt wird, befand das Gericht. Allein die Benutzung eines außerhalb des Haushalts angefertigten Gegenstands (wie etwa des Zauns) in einem Haushalt kann daher zur Begründung eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs nicht ausreichen. ■

LINEAR, DEGRESSIV ODER NACH NUTZUNGSDAUER

Hü und Hott bei AfA? Geht nicht!

Wer die degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nicht nachträglich zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 29. Mai 2018, Az. IX R 33/16).

Bei der degressiven AfA handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach fallenden

Staffelsätzen. Geregelt sind diese in § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei Gebäuden etwa belaufen sich die Sätze in den ersten acht Jahren auf jeweils 5%, in den darauf folgenden sechs Jahren auf jeweils 2,5% und in den darauf folgenden 36 Jahren auf jeweils 1,25%. Aufgrund dieser degressiven Ausgestaltung wäre es für einen Steuerpflichtigen also vorteilhaft, zunächst die degressive AfA in Anspruch zu

nehmen und später auf die lineare AfA überzugehen, die für Gebäude 2% beträgt.

Bundesfinanzhof schließt Wechsel aus

Einen derartigen Wechsel hatte der BFH allerdings bereits in der Vergangenheit ausgeschlossen. Offen war bislang aber, ob ein Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) möglich ist. Danach kann bei Gebäuden mit



ARBEITNEHMER VERMIETETE EINLIEGERWOHNUNG ALS BÜRO

Homeoffice statt Wohnraum

Ein vermeintlich cleverer Deal mit seinem Arbeitgeber macht einem Vermieter nun mehr Arbeit als gedacht. Und dem Finanzgericht auch.

Eigentlich klingt es nach einer Win-win-Situation: Ein Steuerpflichtiger vermietet seine Einliegerwohnung als Homeoffice an seinen Arbeitgeber für dessen betriebliche Zwecke. Will er als Vermieter dann aber Werbungskosten geltend machen, muss er auch mit einer objektbezogenen Prognose die erforderliche Überschusserzielungsabsicht belegen, stellte der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 17. April 2018, Az. IX R 9/17).

Dies muss ein Vermieter normalerweise nur bei einer Vermietung zu gewerblichen Zwecken tun (etwa bei Kurzzeit-Vermietungen oder bei Ferienwohnungen). Doch als genau das beurteilten die Finanzrichter nun erstmals die zweckentfremdete Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken. Damit widersprachen sie auch der bislang gängigen Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2005, Gz. IV C 3-S 2253-112/05, BStBl I 2006, 4).

In dem Fall ging es um den Eigentümer eines Gebäudes, das er



Foto: Pixxel creative/fotolia.de

im Obergeschoss selbst bewohnt. Eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad/WC im Erdgeschoss vermietete er als Homeoffice für 476 Euro monatlich an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war zeitlich an seinen Arbeitsvertrag und an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, seiner Tätigkeit als Vertriebsleiter in diesen Büroräumen nachzugehen.

Der Eigentümer machte in seiner Steuererklärung einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 29.900 Euro geltend. Enthalten waren hierin Aufwendungen in Höhe von 25.780 Euro für die behindertengerechte Renovierung des Badezimmers mit Dusche

und Badewanne. Das Finanzamt ließ die Renovierungskosten nicht zum Abzug zu, schließlich sei die Anmietung eines vollständig behindertengerechten Badezimmers nicht von den Arbeitgeberinteressen gedeckt.

Finanzgericht „übersah“ die Zweckentfremdung

Das Finanzgericht gab der Klage des Eigentümers noch teilweise statt. Nicht so der BFH: Zwar seien die Mietzahlungen des Arbeitgebers ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach die Gegenleistung für die Nutzung der überlassenen Wohnung.

Was das Finanzgericht aber nicht erkannt habe: Aufgrund der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung handele es sich gar nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern (zweckentfremdet) um die Vermietung zu gewerblichen Zwecken. Schließlich wurden die Räume dem Arbeitgeber zur ausschließlichen Erfüllung von dessen betrieblichen Zwecken überlassen, und der Kläger unterlag hinsichtlich der Nutzung dem Weisungsrecht seines Arbeitgebers. Zu berücksichtigen war dabei auch die Koppelung des Mietvertrags an das Bestehen des Dienstverhältnisses.

Das Finanzgericht muss nun noch feststellen, ob der klagende Vermieter einen Gesamtüberschuss erzielen könnte. Ob dies angesichts der niedrigen Miete (und der hohen Kosten) jedoch möglich ist, dürfte fraglich sein. ■

einer tatsächlichen Nutzungsdauer von weniger als 50 Jahren die AfA entsprechend dieser verkürzten Nutzungsdauer vorgenommen werden. Dies schlossen die Finanzrichter nun aber ebenfalls aus.

Sie begründeten dies damit, dass § 7 Abs. 5 EStG die Nutzungsdauer eines Gebäudes typisiert und damit der Rechtsvereinfachung dient. Bei Wahl der degressiven AfA nach § 7 Abs. 5 EStG erübrige sich die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes. Der Steuerpflichtige entscheide sich bei Wahl der degressiven AfA bewusst dafür, die Herstel-



Foto: andrey popov/fotolia.de

lungskosten des Gebäudes in 50 der Höhe nach festgelegten Jahresbeträgen geltend zu machen. Die Vereinfachung trete nur ein, wenn die Wahl über die gesamte Dauer der Abschreibung bindend sei. Die Wahl der degressiven AfA ist deshalb im Grundsatz unabänderlich.

Mehr zum Thema weiß Ihr Steuerberater! ■



Foto: Eisenhans/fotolia

MANGELBESEITIGUNG

Doppelt teures Käuferpech

Es ist mehr als ärgerlich: Kurz nach dem Kauf einer vermieteten Immobilie fallen bis dahin verborgen gebliebene Schäden auf. Resultieren diese aus dem langjährigen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache, können die Kosten für deren zügige Beseitigung dennoch nicht immer als Werbungskosten geltend gemacht werden, befand der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. IX R 41/17; veröffentlicht am 11. Juli 2018). Sobald die Schadensbeseitigung innerhalb der ersten drei Jahre nach Erwerb erfolgt und die hierfür angefallenen Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15% der Anschaffungskosten übersteigen, handelt es sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten (i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG). ■

STEURO-Tipp

Das aktuelle Urteil zeigt einmal mehr: Das Finanzamt nimmt es bei den Kosten rund um die Anschaffung einer (vermieteten) Immobilie sehr genau. Zunächst einmal darf es sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen (wie einer Sanierung oder Renovierung) im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Immobilie zusammenrechnen. Und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen erkennt es Aufwendungen als Werbungskosten an, sobald diese die kritische Grenze von 15% erreichen. Entsprechend wichtig ist es, vor der Beauftragung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

VERSICHERUNG FÜR KREATIVE Abgabesatz liegt auch 2019 bei 4,2 Prozent

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 weiterhin 4,2 Prozent betragen. Das teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Bemessungsgrundlage des Abgabesatzes der Künstlersozialversicherung sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 Prozent) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 Prozent), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. ■

HILFREICHES INTERNET-TOOL

Urlaubsrechner für Minijobber

Selbstverständlich steht auch einem Minijobber Urlaub zu. Doch wie viele Tage genau? Die Definition aus dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) hilft hier oft nur wenig. Nach § 3 BUrlG beträgt der Mindesturlaubsanspruch jährlich mindestens vier Wochen bzw. 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche. Ein Minijobber arbeitet aber eben nicht Vollzeit und oft in eher unregelmäßigen Abständen. Hilfe bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs bietet nun ein neuer Urlaubsrechner der Minijob-Zentrale unter: <https://blog.minijob-zentrale.de>, Suchbegriff: „Urlaubsrechner“ ■



Foto: PhotoSG/fotolia.de

TRANSPARENZ BEI DEN ERFASSTEN EINNAHMEN

Neuer Standard für Kassendaten

Elektronische Kassensysteme müssen von 2020 an über Sicherungseinrichtungen verfügen, die die Transparenz über die darin erfassten Einnahmen erhöhen. Damit diese Regelung effizient umgesetzt werden kann, ist eine Datenstandardisierung notwendig. Erst hiermit wird eine automatisierte Weiterverarbeitung in elektronischen Kassensystemen, Archivierungs- und Buchführungssystemen möglich.

An dem Gemeinschaftsprojekt waren zahlreiche Experten beteiligt

Unter Federführung des Deutschen Fachverbands für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik (DFKA) haben jetzt Kassenhersteller und Anbieter von Finanzsoftware sowie Vertreter des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands gemeinsam mit Vertretern der Finanzverwaltung dafür ein Klassifikationsschema ausgearbeitet. Durch diese so genannten Taxonomie-Kassendaten lassen sich die Vorgänge künftig einheitlich verarbeiten und interpretieren. So können etwa im Rahmen der Außenprüfung oder der Umsatzsteuer- und Kassennachschau



Foto: Vladimir Kolobov/fotolia.de

Kasseneinzelbewegungssätze und Tagesabschlüsse zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Im Rahmen eines Pilotprojekts stehen die DFKA-Taxonomie-Kassendaten allen Interessierten offen: <https://dfka.net/taxonomie> ■

BERECHNUNGSVERFAHREN BEI EINER „GEMISCHTEN SCHENKUNG“

Geschenk mit Steuerhaken

Die Übertragung einer Immobilie bzw. eines Grundstücks bereits zu Lebzeiten kann (nicht nur) steuerlich Sinn machen, etwa um die Freibeträge optimal zu nutzen. Eine solche Schenkung wird zudem oft an bestimmte Gegenleistungen geknüpft.

Zur grundsätzlichen Bewertung dieses in der Praxis recht häufigen Vorgehens ist ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs wichtig (BFH, Beschluss vom 5. Juli 2018, Az. II B 122/17; veröffentlicht am 8. August 2018). In dem Fall ging es um einen Neffen, der von seinem Onkel ein bebautes Grundstück übertragen bekam. Als Gegenleistung wurde eine monatlich zu zahlende Rente vereinbart. Zudem verpflichtete sich der Neffe, seinen Onkel zu pflegen, zu verköstigen und erforderliche Gänge zum Arzt oder

zur Apotheke vorzunehmen. Der Übergeber behielt sich außerdem ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht an einer Wohnung im 1. Obergeschoss vor.

Der Neffe ging hierbei von einem vollentgeltlichen Vertrag aus, bei dem keine Schenkungsteuer anfällt. Das Finanzamt sah das jedoch anders und wandte die Regelungen einer „gemischten Schenkung“ an. Es ermittelte die fällige Schenkungsteuer, indem es vom festgestellten Steuerwert des Grundstücks den Kapitalwert der Nutzungs- und Duldungsaufgaben, den Kapitalwert der Leistungsaufgabe, die Erwerbsnebenkosten und den Freibetrag (bei Neffen und Nichten: 20.000 Euro) abzog.

Genau dieses Vorgehen bejahte jetzt der Bundesfinanzhof. Der Wert der Berei-

STEURO-Tipp

Steuerberater sind bei der Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten unverzichtbare Partner. Sie beraten nicht nur zum bestmöglichen Vorgehen, sondern helfen etwa auch bei der Erstellung einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung.

cherung ist bei einer gemischten Schenkung durch Abzug der Gegenleistung (bzw. des Kapitalwerts der Nutzungs- und Leistungsaufgaben) vom Steuerwert zu ermitteln. Das gelte auch dann, wenn im Einzelfall der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Steuerwert hinter dem gemeinen Wert zurückbleibt. Eine gesonderte Verkehrswertberechnung muss das Finanzamt nicht durchführen. ■

FREIGRENZE FÜR SACHBEZÜGE ÜBERSCHRITTEN

Ärger rund um die Anlieferung

Zusätzlich zum Lohn können Unternehmen ihren Arbeitnehmern mit Sachbezügen vergleichsweise günstig etwas Gutes tun. Bis zu einer Höhe von insgesamt 44 Euro pro Kalendermonat bleibt ein Sachbezug nämlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Doch das Finanzamt nimmt es mit dieser Grenze sehr genau, wie jetzt ein Speditions- und Transportunternehmen erfahren musste.

Arbeitnehmer durften Prämien auswählen

Es gewährte seinen Mitarbeitern Sachprämien, die jeder Arbeitnehmer über einen Onlinezugang monatlich aus der Angebotspalette eines spezialisierten Händlers auswählen konnte (etwa Unterhaltungselektronik, Kosmetik, Bekleidung oder Haushaltsgeräte). Der in Rechnung gestellte Betrag betrug in der Regel (einschließlich Umsatzsteuer) 43,99 Euro.



Foto: M. Mysym/fotolia.de

Hinzu kam allerdings noch eine Versand- und Handlingspauschale in Höhe von 6 Euro, die der Händler dem Unternehmen in Rechnung stellte. Und die rechnete das Finanzamt der Sachzuwendung zu. Damit war die Freigrenze natürlich überschritten, wodurch der gesamte Wert des Sachbezugs versteuert werden müsste.

Das Unternehmen klagte zumindest teilweise erfolgreich: Der Bundesfinanzhof entschied, dass

es sich bei der Lieferung an den Arbeitnehmer um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers handelte (BFH, Urteil vom 6. Juni 2018, Az. VI R 32/16; veröffentlicht am 22. August 2018). Die Lieferkosten erhöhen deshalb nicht den Warenwert des zugewendeten Wirtschaftsguts, sondern müssen gesondert

als weiterer Sachbezug bewertet werden.

Den Richtern fiel aber noch eine Ungereimtheit auf: Wegen der völlig unterschiedlichen Warenarten und Artikel ist es sehr unwahrscheinlich, dass jeweils der Betrag von 43,99 Euro der günstigste am Markt war (wie es gesetzlich vorgeschrieben wäre).

Nun muss sich die Vorinstanz noch einmal mit dem Fall beschäftigen – und für jeden Artikel den üblichen Endverbraucherpreis herausfinden. ■

STEURO-Tipp

Wie das Urteil zeigt, lauern beim Thema Sachbezug einige steuerliche Fallstricke. Ihr Steuerberater zeigt Ihnen den sicheren Weg.

ABFINDUNG NACH AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Druck bringt Steuerersparnis

Die Frage, ob ein Arbeitnehmer bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses unter „tatsächlichem Druck“ gestanden hat, spielt bei der möglichen Besteuerung einer Abfindung eine entscheidende

de Rolle. Wäre es nämlich nicht so, dürfte der Arbeitnehmer die Abfindung (als außerordentliche Einkünfte) auch nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen (gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Der Bundesfinanzhof beurteilte diese Frage nun in einem aktuellen Fall mit gesundem Menschenverstand: Zahlt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Zuge einer (eilvernehmlichen) Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, kann davon ausgegangen werden, dass

der Arbeitnehmer die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht allein aus eigenem Antrieb herbeigeführt hat. Denn wäre das der Fall, hätte der Arbeitgeber wohl kaum eine Veranlassung, überhaupt eine Abfindung zu leisten (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. IX R 16/17; veröffentlicht am 11. Juli 2018). ■



Foto: Anja Götz/fotolia.de



Foto: drubig-photo/fotolia.de

NEUES FAMILIENPORTAL

Alle Informationen unter einem Dach

Ob Elterngeld, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss – unter der Webadresse www.familienportal.de finden Familien jetzt erstmals alle wichtigen Informationen und Beratungsangebote rund um das Thema Familie unter einem digitalen Dach. Das neue Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) informiert nicht nur zielgenau über sämtliche staatlichen Familienleistungen, sondern liefert auch wichtige Hinweise zu weiteren Leistungen wie Ausbildungsförderung, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe.

Das Portal will sich an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientieren. Deshalb sollen die Nutzer die gewünschte Information mit nur wenigen Klicks finden. Gleiches gilt für die Suche nach Angeboten vor Ort: Durch Eingabe ihrer Postleitzahl finden Familien die Ämter und Beratungsstellen in ihrer Nähe, bei denen sie Leistungen beantragen können oder weitere Unterstützungsangebote bekommen. ■

GESUNDHEITSBEZUG FEHLT

Bonuszahlung mindert Sonderausgabenabzug

Bonuszahlungen einer Krankenversicherung mindern als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug eines Steuerpflichtigen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Zahlungen ohne Nachweis von gesundheitsbezogenen Aufwendungen erbracht werden, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 13. Juni 2018, Az. 7 K 1392/17 E).

Wie bereits der Bundesfinanzhof zuvor klargestellt hatte, mindern Bonuszahlungen den Sonderausgabenabzug nur dann nicht, wenn sie vom Steuerpflichtigen getragene gesundheitsbezogene Aufwendungen erstatten und damit als Versicherungsleistungen anzusehen sind (BFH, Urteil vom 1. Juni 2016, Az. X R 17/15). ■

STEURO-Tipp

Im Umkehrschluss bedeutet das Urteil: Künftig wird das Finanzamt in vergleichbaren Fällen nachweisen müssen, dass ein Steuerpflichtiger nicht unter tatsächlichem Druck stand, sondern das Arbeitsverhältnis von sich aus auflösen wollte und trotzdem eine Abfindung ausbezahlt bekam. Auch hier hilft der Steuerberater.

BFH HÄLT 1%-REGELUNG FÜR EINEN „SACHGERECHTEN MASSSTAB“

Makler lehnte sich zu weit aus dem Fenster

Ist die 1%-Regelung bei der Versteuerung eines gebrauchten Dienstwagens verfassungswidrig? Diese Zweifel äußerte ein Immobilienmakler. Die Reaktion des Bundesfinanzhofs: Kopfschütteln.

Man(n) kann's ja mal probieren. Nach diesem Grundsatz ging offenbar ein Immobilienmakler vor und erklärte die geltenden Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung kurzerhand für verfassungswidrig. Doch das schwere Geschütz wurde zum Rohrkrepiere. Sowohl das Finanzamt als auch der Bundesfinanzhof bremsen ihn mit der Macht des Gesetzes ein (BFH, Urteil vom 15.

Mai 2018, Az. X R 28/15; veröffentlicht am 20.08.2018).

Folgendes war geschehen: Der Makler, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, hielt in seinem Betriebsvermögen einen gebrauchten erworbenen BMW 530d (Listenneupreis einschließlich Umsatzsteuer 64.000 Euro). Diesen nutzt er auch privat. Die Gesamtkosten des Pkw im Streitjahr ermittelte der Makler mit 10.998,40 Euro. Etwa 50% dieser Kosten (5.498,59 Euro) setzte er für die private Nutzung des Pkw an.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung berechnete das Finanzamt den Wert für diese Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung mit 7.680 Euro (1% x 64.000 Euro x 12 Monate). Das sah der Makler aber nicht ein, er wollte den Wert der Nutzungsentnahme auf maximal 50% der Gesamtkosten im Streitjahr begrenzen.

Schließlich handele es sich hier zum einen um einen Gebraucht-



Foto: M.93/Wikimedia

wagen, und da würde die 1%-Regelung ja wohl kaum gelten. Zum anderen habe er den Dienstwagen mindestens zu 50% betrieblich genutzt. Eine darüber hinaus gehende Nutzungsentnahme verletze das Übermaßgebot und sei außerdem unlogisch. Insgesamt liege hier eine Gesetzeslücke vor, die durch eine verfassungskonforme Auslegung zu schließen sei. Auch die gesetzlichen Regelungen zur Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches hielt er offensicht-

lich für ungebührlich. Das sei für ihn aufgrund des extremen Zusatzaufwands unzumutbar.

Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum

Auf besonders viel Gegenliebe stieß diese Argumentation bei den obersten deutschen Finanzrichtern nicht. Sie halten die 1%-Regelung für verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Anknüpfung der 1%-Regelung an den Listenpreis stellt eine typisierend-pauschalierende Regelung dar, die sich im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums bewegt. Es handelt sich um einen sachgerechten Maßstab.

Ebenso wenig ist die Höhe der Nutzungsentnahme aus verfassungsrechtlichen Gründen auf 50% der Gesamtkosten zu begrenzen. Der Steuerpflichtige hatte seit jeher die Möglichkeit, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen und hiermit den tatsächlichen Sachverhalt nachzuweisen. Dies verhindert eine Übermaßbesteuerung des Steuerpflichtigen.

Soweit der Makler die Auffassung vertritt, ein solches Fahrtenbuch könne nicht mit vertretbarem Aufwand ordnungsgemäß geführt werden, vermochte ihm der BFH nicht zu folgen. Denn der mit einem Fahrtenbuch verbundene Aufwand könne ebenso wenig als unzumutbar angesehen werden wie die sonstigen Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Ermittlung seiner Einkünfte. ■

ERWERB DURCH SCHENKUNG UND DURCH ERWERB VON TODES WEGEN

Komplizierte Steuerrechnung

Beim Thema Erben kann es steuerlich schnell kompliziert werden. Das beweist auch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. IX R 23/17; veröffentlicht am 20. August 2018). In dem Fall ging es um Vater und Sohn, die im Jahr 2008 gemeinsam eine GmbH gegründet hatten. Der Sohn war zu 49%, der Vater zu 51% beteiligt. Bei der Gründung brachte der Vater sein Einzelunternehmen in die GmbH ein. Aufgrund des persönlichen Freibetrags des Sohnes fiel für ihn dabei keine Schenkungsteuer an.

Nur ein Jahr nach der Gründung starb der Vater, woraufhin dem Sohn ein weiterer GmbH-Anteil in Höhe von 26% übertragen wurde. Da sein Bruder das auf ihn entfallende Vermächtnis ausschlug, erhielt er als Ersatz-Vermächtnisnehmer auch den restlichen Geschäftsanteil von 25%. Im Jahr 2011 schließlich verkaufte er das Unternehmen und erzielte dabei einen Veräußerungsgewinn

von fast 800.000 Euro. Nun kam es zum Streit mit dem Finanzamt über die vom Sohn beantragte Steuerermäßigung wegen der gleichzeitigen Belastung mit Erbschaftsteuer einerseits und Einkommensteuer andererseits. Letztlich musste der Bundesfinanzhof entscheiden.

So kompliziert der Sachverhalt, so kompliziert die Entscheidung des BFH: Beim Zusammentreffen von Erwerben von Todes wegen und Vorerwerben ermittelt sich der Ermäßigungsprozentsatz durch Gegenüberstellung der anteiligen Erbschaftsteuer auf die von Todes wegen erworbenen Vermögensanteile und des Betrags, der sich ergibt, wenn dem anteiligen steuerpflichtigen Erwerb der anteilige Freibetrag hinzugerechnet wird.

Für alle fiskaljuristischen Laien die gute Nachricht zum Schluss: Bei allen Fragezeichen rund um Erbschaft- und Schenkungsteuer hilft Ihnen der Steuerberater Ihres Vertrauens weiter! ■

BUNDESFINANZHOF WIDERSPRICHT VERWALTUNGSANWEISUNG

Schiefelage bei Schuldzinsen

Bisher geriet bei buchstabengetreuer Auslegung des Gesetzes der Schuldzinsabzug schnell in Gefahr. Das wird nun korrigiert.

Die Gesetzeslage ist eigentlich eindeutig: Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nicht abziehbar, sondern dem Gewinn hinzuzurechnen, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen übersteigen. Mit dieser Beschränkung des Schuldzinsenabzugs bei so genannten Überentnahmen hatte der Gesetzgeber bereits 1999 verhindert, dass privat veranlasste Schuldzinsen in die betriebliche Sphäre verlagert werden können. Die Gegenmaßnahme in § 4 Abs. 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist aber nach einhelliger Auffassung der meisten Rechts- und Wirtschaftsexperten im Wortlaut zu weit geraten. Denn bei ihrer rein mechanischen Anwendung könnte bereits ein betrieblicher Verlust ohne jede Entnahme zur teilweisen Versagung des Schuldzinsenabzugs führen.

Entnahmen und Einlagen in stark schwankender Höhe

Nun nutzte der Bundesfinanzhof einen aktuellen Fall, um diese Schiefelage ein Stück weit zu

korrigieren (BFH, Urteil vom 14. März 2018, Az. X R 17/16). Im entschiedenen Fall ging es um einen Kraftfahrzeughändler. Er erzielte in den Jahren von 1999 bis 2008 teils Gewinne, teils Verluste, und tätigte Entnahmen und Einlagen in ebenfalls stark schwankender Höhe. Zugleich waren im Betrieb Schuldzinsen angefallen. Das Finanzamt und mit ihm das Finanzgericht versagten in zwei aufeinanderfolgenden Streitjahren für einen Teil der Schuldzinsen den Betriebsausgabenabzug, weil eben solche eingangs beschriebenen Überentnahmen vorgelegen hätten. Das Finanzamt verrechnete hier nämlich in den Vorjahren unberücksichtigt gebliebene Verluste und hielt sich dabei streng an die Vorgaben eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF, Schreiben vom 17. November 2005, Gz. IV B 2 -S 2144- 50/05).

Neue Methode kann mal günstiger, mal nachteiliger für Steuerpflichtige sein

Der Bundesfinanzhof folgte dieser buchstabengetreuen Auslegung des BMF-Schreibens



Foto: Peter Freitag/pixelio.de

nicht. Die Finanzrichter begrenzten die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen auf den Überschuss aller Entnahmen über alle Einlagen in der so genannten Totalperiode (das sind sämtliche Wirtschaftsjahre beginnend mit dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 geendet hat (§ 52 Abs. 6 Satz 5, 6 EStG), bis hin zum aktuellen Wirtschaftsjahr). Dieses Vorgehen ist in jedem Fall näher an der unternehmerischen Realität. ■

BUNDESFINANZHOF BITTET EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF UM KLARSTELLUNG

Wann müssen Vereine Umsatzsteuer zahlen?



Es könnte ein für viele Vereine wegweisendes Urteil werden: Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Umsatzsteuerfreiheit von Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen. Daher hat er ein so genanntes Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet (BFH, Be-

schluss vom 21. Juni 2018, Az. V R 20/17).

Im Streitfall geht es um einen Golfclub, der verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt erbringt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee), um die leihweise

Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten und um die Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmt.

Das Finanzamt sah diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an, woraufhin der Golfclub klagte. Vor dem Finanzgericht erhielt er Recht. Die Richter dort bejahten eine Steuerfreiheit. Diese ergebe sich zwar nicht aus den deutschen Steuergesetzen, wohl aber aus denen der Europäischen Union (genauer gesagt Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Hieran zweifelt der BFH. Aus der Rechtsprechung des

EuGH (EuGH-Urteil vom 15. Februar 2017, Az. C-592/15) könne abgeleitet werden, dass dem besagten Artikel keine unmittelbare Wirkung zukomme. Entsprechend könnten sich Steuerpflichtige auch nicht auf diese Bestimmung berufen, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren.

Sollte der EuGH dies nun genauso sehen, wäre eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung unumgänglich. Denn entgegen der aktuellen Fragestellung hatte der BFH in der Vergangenheit eine unmittelbare Wirkung bzw. Berufbarkeit bejaht – und somit auch die Steuerfreiheit für die nun im Zweifel stehenden Leistungen. ■

STEURO-Tipp

Gerade ehrenamtliche Vereinsvorstände können beim komplizierten Thema Steuern schnell den Überblick verlieren. Um möglicherweise ernsthafte finanzielle Konsequenzen zu vermeiden, ist auch hier die kompetente Unterstützung durch einen Steuerberater unverzichtbar.



UNRICHTIGER ODER UNBERECHTIGTER AUSWEIS DER UMSATZSTEUER

Ohne Rückzahlung gibt's keine Rückerstattung

Es wäre eine schöne Steuererstattung gewesen, hätte der Antrag einer Pflegeheim-Verpächterin auf Umsatzsteuer-Berichtigung Erfolg gehabt. Doch der Bundesfinanzhof machte ihr einen Strich durch die kreativ gestaltete Rechnung (BFH, Urteil vom 16. Mai 2018, Az. XI R 28/16; veröffentlicht am 1. August 2018).

Worum ging es in dem entschiedenen Fall? Zunächst betrieb die Steuerpflichtige ein Pflegeheim in ihrer eigenen Immobilie. Ab 2004 verpachtete sie diese an eine Kommanditgesellschaft (KG). Sie selbst war als Komplementärin beteiligt und darüber hinaus alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin. In ihren Umsatzsteuer-Erklärungen für die Jahre 2004 bis 2010 und Umsatzsteuer-Voranmeldungen für 2011 behandelte sie die Grundstücksverpachtung an die

KG als steuerfrei, die Vermietung von Einrichtungsgegenständen dagegen als steuerpflichtig. Soweit war das Finanzamt auch noch einverstanden.

Änderung der Rechtslage nach Bundesfinanzhof-Urteil

Zwischenzeitlich änderte sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs aber die Rechtslage. Demnach gehörte nun auch die entgeltliche Überlassung von Einrichtungsgegenständen

an die KG als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Verpachtung (BFH, Urteil vom 20. August 2009, Az. V R 21/08).

Deshalb beantragte die Steuerpflichtige Anfang 2012, die Festsetzungen rückwirkend für die Jahre ab 2006 zu ändern und die jeweils vermeintlich zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückzuerhalten. Das aber lehnte das Finanzamt ab.

Und zwar zu Recht, wie der BFH nun entschied. Zwar durfte die Ver-

pächterin den (durch das vorangegangene BFH-Urteil) unrichtigen Steuerausweis berichtigen. Geld gab es aber trotzdem keines. Denn das hätte vorausgesetzt, dass der Rechnungsaussteller (Verpächterin) die vereinnahmte und abgeführte Steuer an den Leistungsempfänger (Pflegeheim-KG) zurückgezahlt hat. Dies war nicht geschehen, und somit, so die Richter, ist das Finanzamt berechtigt, die Erstattung der an sich zu Unrecht erhobenen Umsatzsteuer zu verweigern.

Ohne eine solche Zahlung wäre die Verpächterin bei gleichzeitiger Rückerstattung durch das Finanzamt doppelt begünstigt gewesen – und der Fiskus doppelt zur Kasse gebeten worden. Schließlich hätte er dann auch noch von der Pflegeheim-KG auf Erstattung der Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden können. ■



Foto: selbst/pixelio.de

TERMINE Steuerkalender 2018

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist**
- 15.10. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

November

- 12.11. Ende der Abgabefrist**
- 15.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.11. Ende der Abgabefrist**
- 19.11. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist**
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist**
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.